

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2025

Nr. 2025/1711

KR.Nr. I 0147/2025 (DBK)

Interpellation fraktionsübergreifend: Soll die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zur alleinigen Staatsaufgabe werden?
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Kosten der staatlichen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) werden von der Allgemeinheit getragen. Als Leistungserbringer kommen öffentliche, aber auch private Anbieter mit einer anerkannten Ausbildung in Frage. Leider muss festgestellt werden, dass die staatlich finanzierten Leistungen im Kanton Solothurn inzwischen ausschliesslich durch staatliche Institutionen erbracht werden – kostenlos oder zu nicht kostendeckenden Preisen. Private Anbieter von BSLB dagegen müssen für ihre Leistungen kostendeckende Entschädigungen verlangen, womit eine unfaire Wettbewerbssituation entsteht und Private keine Zukunft mehr haben. Unter dem Strich wird hier schleichend ein Markt vom Staat monopolisiert, ohne dass es sich hier um eine zwingende Staatsaufgabe handelt. Zumal in gewissen Bereichen grundsätzlich fraglich ist, ob flächendeckende staatliche Subventionen nötig sind.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie definiert der Regierungsrat den Service Public für die (öffentliche) BSLB, wie grenzt er ihn ein?
2. Welche (privaten oder öffentlichen) Stellen und Institutionen erbringen im Kanton Solothurn staatlich subventionierte Leistungen im Bereich der BSLB?
3. Hat der Regierungsrat einen Qualitätsvergleich zwischen kantonalen und privaten Anbietern von BSLB vorgenommen oder hat er Kenntnis von solchen Erhebungen? Falls nein, wie kommt er zum Schluss, dass staatliche Anbieter in diesem Bereich die bessere Wahl zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes sind?
4. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass eine gesunde und faire Konkurrenz zwischen privaten und öffentlichen Anbietern der BSLB eine qualitätsfördernde Wirkung hat und im Sinne der Klienten und Klientinnen ist? Wie stellt er in diesem Zusammenhang sicher, dass private, offiziell anerkannte Anbieter und Anbieterinnen durch Gratis- oder Dumping-Angebote der kantonalen Berufsinformationszentren (BIZ) und der öffentlichen BSLB nicht vom Markt gedrängt werden?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat für eine Kooperation zwischen öffentlicher und privater BSLB, welche «Arbeitsteilung» sieht er vor und wie gedenkt der Regierungsrat insbesondere, die privaten, anerkannten Anbieter und Anbieterinnen in kantonale Projekte oder Bundesprojekte (beispielsweise *viamia*) einzubeziehen? Wie stellt er weiter sicher, dass die fachliche Kooperation zwischen privaten und öffentlichen BSLB-Anbietern, die bis 2018 über viele Jahre fruchtbar und produktiv war, wieder aufgenommen wird, und wie stellt er sicher, dass die Expertise und die Kompetenzen der privaten BSLB-Anbieter im Bereich Lernmedien für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung genutzt werden?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1

Wie definiert der Regierungsrat den Service Public für die (öffentliche) BSLB, wie grenzt er ihn ein?

Der gesetzliche Auftrag der öffentlichen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) ergibt sich aus den Art. 49-51 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10), aus Art. 55 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101), den Art. 41-42 des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) und den Art. 45-48 der kantonalen Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112).

Bei der BSLB handelt es sich um eine kantonale Aufgabe, die folgendermassen definiert ist:

- Sie dient der Information und Beratung Jugendlicher und Erwachsener sowie beteiligter Dritter (Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen) im Zusammenhang mit der Wahl des Berufes, der Ausbildung, der Laufbahn und der Weiterbildung,
- sie unterstützt die Lehrpersonen der Sekundarstufe I und II im Berufs- und Studienwahlunterricht der Lernenden,
- sie hilft Jugendlichen und Erwachsenen bei der Zusammenstellung von Lernleistungen und Kompetenznachweisen und
- sie führt die Fachstellen Case Management Berufsbildung und Berufsabschluss für Erwachsene.

Dafür arbeitet sie mit den Betrieben, den Organisationen der Arbeitswelt und Bildungsinstitutionen aller Stufen zusammen. Sie stimmt das Leistungsangebot mit den Massnahmen der Arbeitsmarktbehörden sowie mit anderen Institutionen im Bereich der beruflichen Integration ab.

Die gesetzlichen Grundlagen verpflichten den Kanton Solothurn zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten regionalen Angebots. Die Umsetzung erfolgt in den drei kantonalen Berufsinformationszentren (BIZ). Es besteht keine Monopolstellung der öffentlichen BSLB, private Anbietende können weiterhin Dienstleistungen im Bereich der Berufs- und Laufbahnberatung erbringen.

Der Umfang von Beratungsleistungen ist angelehnt an die von der Schweizerischen Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SK BSLB) formulierten «Grundsätze zur Positionierung der kantonalen BSLB gegenüber privaten Anbietenden» und folgt dem Bedarfsprinzip. Der Umfang der Dienstleistung kann – im Unterschied zur Leistung von privaten Anbietenden – nicht von der ratsuchenden Person gewählt werden, sondern wird von der zuständigen Fachperson gemäss der zu beantwortenden Fragestellung definiert.

3.1.2 Zu Frage 2

Welche (privaten oder öffentlichen) Stellen und Institutionen erbringen im Kanton Solothurn staatlich subventionierte Leistungen im Bereich der BSLB?

Der Kanton erfüllt den gesetzlichen Auftrag mit eigenen personellen und finanziellen Mitteln mit den kantonalen Berufsinformationszentren BIZ. Die BSLB des Kantons Solothurn hat 3 BIZ (eines in Solothurn, eines in Olten und eines in Breitenbach). Zusammen bilden sie die Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) des kantonalen Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH).

Die kantonalen BIZ erbringen neben dem Service public, wie er bei der Beantwortung der Frage 1 beschrieben ist, zurzeit eine Leistung, an der sich der Bund finanziell beteiligt. Die Kosten, die durch den Bund nicht gedeckt werden, übernimmt der Kanton (20 %). Konkret handelt es sich um die folgende Leistung: *viamia* (arbeitsmarktliche Standortbestimmung für Personen ab 40 Jahren im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation; vgl. RRB Nr. 2021/1391).

Private Anbietende erbringen im Auftrag des ABMH im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen (Laufzeit bis 31. Dezember 2025) ergänzende Leistungen zur Erfüllung des Auftrags in folgenden Bereichen:

- Coaching von Jugendlichen bei der Lehrstellensuche
- Informationen zum Berufsbildungssystem an Elternabenden der 5. und 6. Primarklassen
- Besuche in Schulklassen der Sekundarstufe I «Bewerbungswerkstatt»
- Organisation von Berufsfindungsanlässen und Messen

Mit dem Massnahmenplan 2024 hat der Regierungsrat entschieden, die Projektfinanzierung zu sistieren (D_DBK_04 Sistierung Projektfinanzierung).

Weitere Mandate für ergänzende Dienstleistungen im erweiterten Kontext der BSLB werden direkt von anderen kantonalen Stellen (RAV, IV, Soziale Dienste) an private Anbietende vergeben.

Schliesslich kann das ABMH im Bereich der BSLB, gegen Erstattung der vollen Kosten, mittels Leistungsvereinbarung besondere Aufträge von Stellen übernehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Art. 48 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über die Berufsbildung [VBB] vom 11. November 2008 [BGS 416.112]). So führt die BSLB Laufbahnberatungen und Kurzberatungen im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen für das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) durch. In einer Leistungsvereinbarung mit der IV-Stelle Kanton Solothurn (IVSO) übernimmt das Case Management Berufsbildung (CMBB) die Abklärung, ob bei den von ihm unterstützten Jugendlichen eine Invalidität gemäss Art. 8 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) besteht oder droht. Das CMBB stellt sicher, dass die betroffenen Jugendlichen von der IVSO frühzeitig erfasst und damit begleitet werden können.

3.1.3 Zu Frage 3

Hat der Regierungsrat einen Qualitätsvergleich zwischen kantonalen und privaten Anbietern von BSLB vorgenommen oder hat er Kenntnis von solchen Erhebungen? Falls nein, wie kommt er zum Schluss, dass staatliche Anbieter in diesem Bereich die bessere Wahl zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes sind?

Es wurde bisher keine systematische Erhebung zur Qualität von kantonalen und privaten BSLB-Angeboten durchgeführt. Eine solche Erhebung wäre mit erheblichem methodischem und organisatorischem Aufwand verbunden. Dass die Erbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen durch den Kanton erfolgt, ist denn auch nicht auf einen durchgeführten Leistungs- oder Qualitätsvergleich mit privaten Anbietenden zurückzuführen. Vielmehr soll die Leistungserbringung durch kantonale Stellen (BIZ) – gemäss gesetzlichem Auftrag – im Sinne einer Regelstruktur einen niederschweligen Zugang zu den Angeboten der BSLB mit Information und Beratung im ganzen Kanton ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die kantonalen BIZ zur Arbeit nach wissenschaftlichen Grundlagen und unter Beachtung der ethischen Standards von profunda-suisse (Fachverband der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung) und der SK BSLB verpflichtet sind. Zudem müssen die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatenden der BIZ über einen vom Bund anerkannten Abschluss gemäss Art. 56 BBG verfügen.

3.1.4 Zu Frage 4

Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass eine gesunde und faire Konkurrenz zwischen privaten und öffentlichen Anbietern der BSLB eine qualitätsfördernde Wirkung hat und im Sinne der Klienten und Klientinnen ist? Wie stellt er in diesem Zusammenhang sicher, dass private, offiziell anerkannte Anbieter und Anbieterinnen durch Gratis- oder Dumping-Angebote der kantonalen Berufsinformationszentren (BIZ) und der öffentlichen BSLB nicht vom Markt gedrängt werden?

Der Regierungsrat erachtet das Nebeneinander öffentlicher und privater Anbietender als sinnvoll. Kundinnen und Kunden haben so die Wahl, sich für ein Angebot von privaten Anbietenden oder der öffentlichen BSLB zu entscheiden. Im Kanton gibt es keine offizielle Anerkennung von privaten Anbieterinnen und Anbieter von Laufbahnberatungen.

Im Bereich Jugendlicher und junger Erwachsener ist eine gut funktionierende Regelstruktur unerlässlich, um das bildungspolitische Ziel von Bund und Kantonen zu erreichen, wonach 95 % der jungen Erwachsenen über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen sollen. Es ist nicht das Ziel der kantonalen BIZ, private Anbietende zu konkurrenzieren und vom Markt zu drängen. Bei den Angeboten der BIZ steht die Integration der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons in Bildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft im Vordergrund. Die Angebote der BIZ für Erwachsene sind daher als niederschwellige Basis-Dienstleistungen zu betrachten, die – wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt – nach dem Bedarfsprinzip erbracht werden und auch Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen (darunter Migrantinnen und Migranten, bildungsferne Personen, Bezüger und Bezügerinnen von Sozialhilfe, etc.) erlauben sollen, sich mit Fragen der Laufbahngestaltung auseinanderzusetzen und ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln.

Im Unterschied zu privaten Anbietenden umfassen Beratungen für Erwachsene im Durchschnitt lediglich 1,5 Beratungssitzungen, wobei es nicht möglich ist, die Beratungsperson selbst zu wählen. Angebote, bei denen es primär um die gezielte Förderung individueller Karrieren durch Beratung und Coaching geht, werden Privaten überlassen. Dies lässt privaten Anbietenden ein breites Feld für ergänzende, weiter gehende oder alternative Dienstleistungen. Private Anbietende sind denn auch seit vielen Jahren erfolgreich auf dem Markt tätig. Die BIZ erachten es zudem als ihre Aufgabe, auf die Wichtigkeit einer proaktiven Laufbahngestaltung über das

gesamte Erwerbsleben hinweg hinzuweisen. Sie fördern damit das Bedürfnis nach Laufbahnberatung bei der Bevölkerung, wovon auch Private profitieren.

3.1.5 Zu Frage 5

Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat für eine Kooperation zwischen öffentlicher und privater BSLB, welche «Arbeitsteilung» sieht er vor und wie gedenkt der Regierungsrat insbesondere, die privaten, anerkannten Anbieter und Anbieterinnen in kantonale Projekte oder Bundesprojekte (beispielsweise viamia) einzubeziehen? Wie stellt er weiter sicher, dass die fachliche Kooperation zwischen privaten und öffentlichen BSLB-Anbietern, die bis 2018 über viele Jahre fruchtbar und produktiv war, wieder aufgenommen wird, und wie stellt er sicher, dass die Expertise und die Kompetenzen der privaten BSLB-Anbieter im Bereich Lernmedien für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung genutzt werden?

Wie bereits erwähnt, ist die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung eine kantonale Aufgabe, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Die Begrenzung kantonalen Aufgaben ergibt eine natürliche Arbeitsteilung zwischen öffentlicher und privater BSLB. Eine gesetzliche Grundlage, die zu einer Kooperation zwischen privaten Anbietenden und der öffentlichen BSLB verpflichten würde, besteht nicht.

Bei der fachlichen Kooperation zwischen privaten und öffentlichen BSLB-Anbietenden ist 2018 keine Änderung der Praxis erfolgt. Private Anbietende profitieren von der öffentlichen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, indem sie auf Informationsangebote auf nationaler und kantonaler Ebene (z.B. über die Anwendungen www.berufsberatung.ch und biz.so.ch) zurückgreifen und folglich nicht selbst recherchieren müssen. Privaten stehen zudem die von Bund und Kantonen subventionierten Dienstleistungen des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung | Berufsberatung (SDBB), wie die Online-Testplattform OTP oder dessen Weiterbildungsangebote, zur Verfügung, bei denen sich auch die BIZ bedienen.

Die Leitungspersonen der kantonalen BSLB sind zudem jederzeit für den Dialog mit privaten Anbietenden offen. Diese Offenheit entspricht auch der strategischen Stossrichtung der nationalen BSLB-Strategie, die unter anderem in Ziel 2.5 eine systematische Kooperation mit Partnern vorsieht, soweit dies möglich ist. Damit wird anerkannt, dass eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Anbietern zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung beiträgt.

Die öffentliche BSLB hat keinen Auftrag, Lernmedien im Bereich der BSLB zu produzieren oder zu vertreiben. Die Lehrmittelauswahl im Modul berufliche Orientierung obliegt den Schulen, weshalb die BSLB den Schulen keine Vorgaben macht. Die kantonale BSLB nutzt sowohl öffentliche als auch private Fachmaterialien verschiedener Anbieter. Sie bezieht ihre Materialien vor allem vom SDBB.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat